Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts

Ordentliche Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG am 9. April 2025

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Tagesordnungspunkt 9 der für den 9. April 2025 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorgesehene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts.

Die Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 1. April 2021 zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien läuft am 31. März 2026 aus. Die Gesellschaft soll auch über den 31. März 2026 hinaus ununterbrochen eigene Aktien erwerben und verwenden können. Da nicht sicher ist, dass die ordentliche Hauptversammlung 2026 vor dem Ablauf der aktuellen Ermächtigung am 31. März 2026 stattfindet, um rechtzeitig einen neuen Ermächtigungsbeschluss zu fassen, soll die bisherige Ermächtigung durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit des Ausschlusses eines etwaigen Andienungsrechts

Mit der neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll es dem Vorstand für fünf Jahre, also bis einschließlich zum 8. April 2030, möglich sein, zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Damit soll die Gesellschaft den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen ausschöpfen können. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit etwaigen anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Vorstand soll den Rückerwerb eigener Aktien flexibel gestalten können. Der Erwerb der eigenen Aktien kann zunächst über die Börse oder über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 BörsG, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Anstelle einer Barleistung soll die Gesellschaft zudem andere börsenzugelassene Aktien als Gegenleistung zum Tausch anbieten können, was für die Aktionäre eine attraktive Alternative zu einem an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebot darstellen kann. Der Gesellschaft verschafft es zusätzliche Handlungsoptionen, um die auch im Interesse der Aktionäre liegende optimale Struktur für einen Aktienrückerwerb nutzen zu können. Schließlich sind auch andere Erwerbswege möglich, wobei auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG zu beachten ist.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder einem öffentlichen Tauschangebot kann es dazu kommen, dass die Anzahl der von den Aktionären zum Kauf oder Tausch angedienten bzw. angebotenen Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft geplante Erwerbsvolumen übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Die Möglichkeit dient zum anderen der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Ferner soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden können, um rechnerische Bruchteile von Aktien zu vermeiden. Auch diese Möglichkeit dient der Vereinfachung der technischen Abwicklung. Im Übrigen hat der Erwerb nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, sondern nach dem Verhältnis der angedienten Aktien zu erfolgen. Dies dient ebenfalls der Vereinfachung des Erwerbsverfahrens. Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Verwendung eigener Aktien

Die auf Basis der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. April 2025 dürfen zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder mittels Angebots an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den nachstehend erläuterten Zwecken. Von diesen Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher eigener Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder aus anderen Gründen erworben wurden oder werden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Einziehung der Aktien

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Diese Ermächtigung erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige

Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei vor, dass der Vorstand die Aktien auch gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der anteilige Betrag der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft.

Veräußerung der Aktien gegen Barzahlung

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese dient dem Interesse der Gesellschaft, bei der Veräußerung der eigenen Aktien einen bestmöglichen Preis zu erzielen. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich aufgrund des jeweiligen Börsenkurses bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der Veräußerungserlös, der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielt werden kann, führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss je veräußerter Aktie als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht der Aktionäre, bei der es in der Regel zu nicht unwesentlichen Abschlägen vom Börsenpreis kommt. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann zudem der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden. Schließlich kann die Ermächtigung auch bei der Erschließung neuer Investorenkreise helfen. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis so niedrig wie möglich zu bemessen. Interessierte Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse aufrechtzuerhalten.

Für die Veräußerung der Aktien gegen Barleistung gilt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Der Beschlussvorschlag beinhaltet zudem eine Anrechnungsklausel: Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden bzw. (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Die vorstehend erläuterte Anrechnung auf die Höchstgrenze entfällt mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes. Denn in diesem

Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut die Möglichkeit, über den erleichterten Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden, der zur Anrechnung geführt hat, sodass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss gilt die durch die Ausnutzung der jeweiligen Ermächtigung entstandene Sperre hinsichtlich der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien ohne Bezugsrecht der Aktionäre nicht länger. Aufgrund der identischen Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss ist in der erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – soweit die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden – zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich dieses Ermächtigungsbeschlusses zu sehen. Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut.

Veräußerung der Aktien gegen Sachleistung

Der Vorstand soll ferner die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung zu veräußern. Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien in geeigneten Einzelfällen unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung anbieten zu können, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich Aufstockungen, oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Die Gesellschaft muss im wirtschaftlichen Wettbewerb schnell und flexibel agieren können. Die Möglichkeit, anstelle von Geld im Rahmen von Verhandlungen eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Sie gewährleistet außerdem den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb schnell, flexibel und liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann eine Gegenleistung in Form von Aktien sinnvoll sein. Ob von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch gemacht werden soll, wird der Vorstand sorgsam prüfen, sobald sich entsprechende Vorhaben konkretisieren, und im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung entscheiden. Dabei wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bei der Festlegung der Bewertungsrelation angemessen gewahrt werden. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien wird der Vorstand in der Regel den Börsenkurs der Deutschen Telekom AG in den Blick nehmen, wenngleich eine schematische Anknüpfung nicht vorgesehen ist, um im Interesse der Gesellschaft liegende Verhandlungsergebnisse nicht durch Kursschwankungen wieder in Frage zu stellen.

Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten

Des Weiteren können die eigenen Aktien gemäß der Ermächtigung vom Vorstand unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Verpflichtungen und zur Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, insbesondere aus von der Gesellschaft oder von ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente). So kann es zweckmäßig sein, als Alternative zu neuen

Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen, um Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten zu bedienen. Daher umfasst die Ermächtigung eine solche (verbreitete) Möglichkeit, eigene Aktien zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die betreffenden Aktien muss dabei ausgeschlossen werden.

Ausgabe der Aktien im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen

Eigene Aktien können außerdem im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen verwendet werden. Der mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundene Aufwand wird hierbei vermieden. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf eine bestimmte Gruppe oder bestimmte Personen beschränkte Ausgabe eigener Aktien an Vorstandsmitglieder der Deutschen Telekom AG oder Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens oder an aktuelle bzw. ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG oder eines entsprechend mit ihr verbundenen Unternehmens dient der Stärkung der Identifikation der genannten Personen mit der Deutschen Telekom AG bzw. dem Deutsche Telekom Konzern. Die genannten Personen sollen an den Deutsche Telekom Konzern gebunden werden und auch als Aktionäre an der langfristigen Entwicklung des Deutsche Telekom Konzerns partizipieren, um die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung zu fördern. Dies liegt im Interesse der Deutschen Telekom AG und ihrer Aktionäre. Die Einzelheiten der Bedingungen der verschiedenen Modelle von Belegschaftsaktienprogrammen und aktienbasierter Vergütung, etwa Vergünstigungen bis hin zur unentgeltlichen Ausgabe der Aktien, können dabei unter Beachtung der Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre jeweils unterschiedlich festgelegt werden und müssen dabei auch die weltweit unterschiedlich ausgestalteten, relevanten nationalen Regelungen für solche Programme berücksichtigen.

Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien der Gesellschaft wird insofern ausgeschlossen, als diese (mit Ausnahme der Einziehung der Aktien) wie vorstehend beschrieben verwendet werden.

Die Ermächtigung schafft ferner die Möglichkeit für den Vorstand, bei Verwendung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungs- oder Optionspflicht teilweise auszuschließen. Das ermöglicht es, anstelle einer Herabsetzung des Wandlungs- bzw. Optionspreises den Inhabern bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. den Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz zu gewähren. Der so erreichte höhere Zufluss an Mitteln liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Des Weiteren soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung zu erleichtern.

Insgesamt darf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen veräußerten Aktien unter Anrechnung sonstiger Aktien der Gesellschaft, (i) die während der Laufzeit

dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus anderen Ermächtigungen ausgegeben oder veräußert werden bzw. (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden, einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Die vorstehend erläuterte Anrechnung auf die Höchstgrenze entfällt mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes. Denn in diesem Fall hat die Hauptversammlung erneut die Möglichkeit, über den Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden, der die Anrechnung bewirkte, sodass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt die durch die Ausnutzung der jeweiligen Ermächtigung entstandene Sperre hinsichtlich der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien ohne Bezugsrecht der Aktionäre nicht länger. Aufgrund der identischen Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss ist in der erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – soweit die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden – zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich dieses Ermächtigungsbeschlusses zu sehen. Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut.

Bonn, im Februar 2025

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand

gez. Timotheus Höttges

gez. Dr. Ferri Abolhassan gez. Birgit Bohle gez. Srini Gopalan gez. Dr. Christian P. Illek

gez. Thorsten Langheim gez. Dominique Leroy gez. Claudia Nemat